

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

---

## **Merkblatt für die Haltung von Riesenschlangen**

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

---

### **1. Bewilligung**

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Riesenschlangen nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

### **2. Bewilligungspflichtige Riesenschlangen**

Bewilligungspflichtig sind alle Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden (ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*)). Dazu gehören gemäss Anhang 2 Tabelle 5 TSchV:

Anakondas (*Eunectes spp.*), *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethystina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus* und *P. sebae*.

### **3. Ausbildung**

Für die Haltung von Riesenschlangen ist ein Sachkundenachweis oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit Riesenschlangen. Der Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses erworben werden. Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

### **4. Anforderungen an die Haltung**

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

**Tabelle 5: Haltung von Riesenschlangen**

Tierart	Anzahl	Landteil		Bassin		Besondere Anforderungen
		Fläche KL	Höhe KL	Fläche KL	Tiefe KL	
Grosse Riesenschlangen	2	1 x 0.5	0.75	-	-	2) 3) 5) 10) 12) gewisse Arten 4)
Anakondas ( <i>Eunectes</i> spp.)	2	1 x 0.5	0.75	1 x 0.5	0.2	2) 3) 5) 12) 17) 18)

Anmerkungen zur Tabelle 5:

- Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit sind zu berücksichtigen.
- Gehege für Riesenschlangen über 3 m Körperlänge sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen ausgerüstet sein.
- Die Gehegegrösse muss sich nach der Körperlänge (KL) des gehaltenen Individuums richten. Die Körperlänge bedeutet bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung.
- Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m bei der geforderten Gehegehöhe, so kann diese aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 5 TSchV:

- 1) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 2) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann.
- 3) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 17) Bassin maximal 0,6 m tief.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **jegliche Änderungen im Tierbestand unverzüglich und wesentliche Änderungen an den Bauten** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

## 5. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Import und Export - Import). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

## 6. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

## 7. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

[veterinaerdienst@ag.ch](mailto:veterinaerdienst@ag.ch)

[www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz)